

# **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Langenburg**

Landkreis: Schwäbisch Hall  
Stadt: Langenburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§1**

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt Langenburg -Langenburger Amtsblatt- durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstermin des Amtsblattes.

## **§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. Februar 1994 außer Kraft.

## **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenburg, den 06.11.2001  
gez. Zibold, Bürgermeister